

## Gesellschaftsrecht / M&A

### Organschaftliche Vertreter (Geschäftsführer, Vorstände) von kapitalsuchenden Gesellschaften haften auch für Fehler in persönlich vermittelten Informationen

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil (Urteil v. 2. Juni 2008, Az. II ZR 210/06) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft neben einer Verantwortlichkeit aus den Grundsätzen der Prospekthaftung auch für in Anspruch genommenes Vertrauen bei einer Anlageentscheidung nach den Grundsätzen der vorvertraglichen Vertrauenshaftung (Haftung aus culpa in contrahendo (c.i.c.), nunmehr kodifiziert in §§ 311 Abs. 2, 280 BGB) persönlich einzustehen hat.

#### 1. Sachverhalt

Die um Anleger werbende Aktiengesellschaft war im Bereich der Internet-Brokerage tätig und erhöhte im September 2000 ihr Grundkapital um DEM 12 Mio. auf DEM 70 Mio. Zur Einwerbung des Erhöhungsbetrags hielten die Vorstände im Oktober 2000 eine Präsentationsveranstaltung ab, in der ihnen unbekannte potentielle Anleger geworben werden sollten. Zu diesem Zweck wurde eine „Equity-Story“ als Anlageprospekt an die erschienenen Interessenten verteilt, deren Inhalt zu diesem Zeitpunkt bereits veraltet war. Darüber hinaus präsentierten die Vorstände persönlich einen Businessplan, der das Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von DEM 58 Mio. zuzüglich des Erhöhungsbetrags von DEM 12 Mio. sowie die Gesellschaft bis zum break even als vollständig durchfinanziert und mit einem Kapitalpolster von DEM 20 Mio. ausgestattet darstellte. Diese Angaben waren zum damaligen Zeitpunkt bereits inhaltlich unrichtig. Die Gesellschaft kam in der Folge in finanzielle Schwierigkeiten, die zu der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Mai 2001 führten. Die auf der Veranstaltung im Oktober 2000 geworbenen Anleger nahmen daraufhin die beiden Vorstände persönlich auf Schadenersatz in Anspruch.

#### 2. Die Entscheidung

Der BGH hat in seinem Urteil nun festgehalten, dass die Anlageentscheidung der Investoren gerade auf Grundlage der durch die Vorstände gehaltenen Präsentation und des dadurch von den Geschäftsleitern persönlich vermittelten Vertrauens getroffen wurde und dies damit Anknüpfungspunkt einer Haftung sei. Für dieses Vertrauen hätten die Vorstände persönlich einzustehen. Auf eine Prospekthaftung käme es vorliegend nicht an, zumal auch der Businessplan nicht in der „Equity-Story“ enthalten war.

##### a) Garantenstellung der Geschäftsleiter

Den Geschäftsleitern käme allerdings entsprechend der Haftung für unrichtige Prospektangaben eine Garantenstellung zu, die sich auf das typisierte Vertrauen in die Richtigkeit der Angaben der Gestalter der Gesellschaft, d.h. die Vorstände, stütze. Daher oblägen den Geschäftsleitern bei einer persönlichen Ansprache von Investoren vorvertragliche Aufklärungspflichten über für die Anlageentscheidung wesentliche Umstände, die sie im vorliegenden Fall verletzt hätten.



## b) Typisiertes Vertrauen auch außerhalb der Prospekthaftung

Der BGH überträgt vorliegend die für die Fälle der Prospekthaftung entwickelten Grundsätze des typisierten Vertrauens auf die Richtigkeit eines Anlageprospekts auch auf die persönliche Ansprache von Investoren durch die Leitungsorgane der kapitalsuchenden Gesellschaft. Er stellt hierbei insbesondere darauf ab, dass es entgegen der Begründung sonstiger Vertrauensstatbestände nicht erforderlich ist, dass der Geschäftsleiter als Garant und Vertrauensadressat in sozialen Kontakt mit dem Anlageinteressenten tritt oder diesen persönlich kennt. Es käme vielmehr darauf an, dass die Vorstände kraft der Autorität ihres Amtes und ihrer Sachkunde über das Anlageobjekt das Prospekt oder sonstige Unterlagen persönlich den (zukünftigen) Anlegern erläutern oder zusätzliche Informationen machten. Es sei nicht schlüssig, wenn Vorstände in diesen Fällen nur für Prospektmängel, nicht aber für zusätzliche Angaben haften müssten.

## 3. Bewertung

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Sie präzisiert die in der Literatur entwickelte sogenannte „Prospekthaftung im weiteren Sinn“. Nach dieser sind Initiatoren, Gründer und Gestalter einer Gesellschaft den Anlegern für Verletzung von Aufklärungspflichten persönlich nach §§ 311 Abs. 2, 280 BGB verantwortlich, sofern sie bei der Vertragsanbahnung persönlich Vertrauen in Anspruch nehmen. Dies gilt sowohl für die Unrichtigkeit des von ihnen herausgegebenen Prospekts, als auch für sonstige für die Anlageentscheidung wesentliche Informationen.

Ein entscheidender Grund für die Wertungsentscheidung des Gerichts dürfte auch die Frage der Verjährung derartiger Ansprüche sein. An

sprüche aus der Prospekthaftung im engeren Sinn, d.h. die Verantwortlichkeit der Vorstände und Prospektverantwortlichen für unrichtige und unvollständige Angaben im Anlageprospekt, verjähren nach einer verbreiteten Ansicht in der Literatur innerhalb der kurzen Verjährungsfrist der § 46 BörsG, § 13 VerkProspG von einem Jahr nach Kenntnis über die unrichtigen Umstände, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung des Prospektes.

Diese Regelungen finden auf die Haftung für Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens nach §§ 311 Abs. 2, 280 BGB keine Anwendung. Vielmehr verjähren solche Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Entstehung des Anspruchs und Kenntnis des Anspruchsinhabers von den haftungsbegründenden Umständen, spätestens jedenfalls zehn Jahre nach ihrer Entstehung (§§ 195, 199 BGB).

## 4. Praxishinweis

Vor dem Hintergrund der hier erläuterten Entscheidung haben organschaftliche Vertreter und auch Berater einer Gesellschaft bei Anlegerkonferenzen und Road Shows sicherzustellen, dass auch über den Inhalt des reinen Anlageprospekts hinausgehende Informationen vollständig und zutreffend sind. Das können neben dem hier streitgegenständlichen Businessplan beispielsweise auch Berichte zur Werthaltigkeit von Sacheinlagen und Due Diligence-Ergebnisse sein.

Probeläufe der Präsentationen und Vorträge sowie inhaltliche Abstimmungen mit Beratern sind zwar ohnehin zur Verbesserung der Wirkung des Auftritts üblich. Jetzt jedoch bietet es sich an, derartige „Trockenübungen“ schon aus Gründen der Haftungsvermeidung durchzuführen.



## Kontakte

### Berlin

Prof. Dr. Jörg Rodewald  
joerg.rodewald@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (30) 52133 0

### Hannover

Dr. Hans-Georg Hahn  
hans-georg.hahn@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (511) 5458 0

### Stuttgart

Dr. Ulrich Philippi  
ulrich.philippi@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (711) 9338 0

### Dresden

Dr. Christian Ziche  
christian.ziche@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (351) 2096 0

### Köln

Thomas Weidlich, LL.M.  
thomas.weidlich@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (221) 9937 0

### Budapest

Dr. Arne Gobert  
arne.gobert@luther-lawfirm.com  
Telefon +36 (1) 270 9900

### Düsseldorf

Dr. Axel Zitzmann  
axel.zitzmann@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (211) 5660 0

### Leipzig

Dr. Klaus Schaffner  
klaus.schaffner@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (341) 5299 0

### Istanbul

Dr. Mehmet Köksal  
mkoksal@lkk-legal.com  
Telefon +90 212 276 9820

### Eschborn/Frankfurt a. M.

Heike Jagfeld  
heike.jagfeld@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (6196) 592 0

### Mannheim

Dr. Claudia Plesske  
claudia.plesske@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (621) 9780 0

### Shanghai

Philip Lazare  
Lazare@cn.luther-lawfirm.com  
Telefon +86 21 2890 9574

### Essen

Dr. Arndt Begemann  
arndt.begemann@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (201) 9220 0

### München

Eike Fietz  
eike.fietz@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (89) 23714 0

### Singapur

Dr. Knut Unger  
knut.unger@luther-lawfirm.com  
Telefon +65 6408 8000

### Hamburg

Dr. Philip Dohse  
philip.dohse@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (40) 18067 0

### Nürnberg

Jörg Leißner  
joerg.leissner@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (911) 9277 0

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Gesellschaftsrecht sowie für unsere internationalen Standorte steht Ihnen Prof. Dr. Jörg Rodewald, Telefon +49 (30) 52133 0, joerg.rodewald@luther-lawfirm.com, zur Verfügung.

### Verfasser

#### Jörn Fingerhuth

Rechtsanwalt  
Karlstraße 10-12, 80333 München  
Telefon +49 89 23714 16709, Telefax: +49 89 23714 110  
E-Mail: joern.fingerhuth@luther-lawfirm.com

### Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

### Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG (Pinsent Masons Luther Group) sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen an.

